

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 22. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2013) und **Antwort**

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen erhalten derzeit in Berlin Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Zu 1.: Am 31.01.2013 (letzter aktuell verfügbarer Stand) haben ausweislich des Gesundheits- und Informationssystems (GSI) insgesamt 10.194 Menschen Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

2. Wie viele Menschen erhalten derzeit in Berlin Leistungen nach § 2 AsylbLG?

Zu 2.: Am 31.01.2013 haben laut GSI insgesamt 3.838 Menschen Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

3. Bei wie vielen Menschen wird derzeit eine Anspruchseinschränkung nach

- a. § 1a AsylbLG Nr. 1 bzw.
- b. § 1a AsylbLG Nr. 2

vorgenommen (bitte nach Nr. und Bezirken getrennt aufschlüsseln)?

4. Wie viele der unter 3. genannten Personen sind minderjährig?

Zu 3. und 4.: Die Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger nach § 1a AsylbLG ist nicht Bestandteil der Bundesstatistik. Eine gezielte Auswertung aus dem Datenbestand des GSI hat ergeben, dass am 31.12.2012 insgesamt 1.095 Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten haben, darunter 175 Minder-jährige. Eine nach den Ziffern der Vorschrift getrennte Auswertung ist nicht möglich. Diese Daten können auch nicht mit vertretbarem Aufwand von den Sozialämtern nacherhoben werden.

5. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Februar 2013 (Aktenzeichen L 15 AY 2/13 B ER), wonach die Berliner Praxis der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG – insbesondere die vollständige Streichung des soziokulturellen Existenzminimumsbedarfs, Bedarfsgruppen 7 bis 12 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz – gegen die staatliche Pflicht zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 i.V.m. Artikel 20 Grundgesetz verstößt und die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2012 insoweit festgesetzten Bedarfe nicht unterschritten werden dürfen (Aktenzeichen 1 BvL 10/10, Nr. 3b des Urteilstenors)?

Zu 5.: Der Senat wird die Urteilsfindung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg abwarten, bevor die Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des § 1a AsylbLG überarbeitet werden. Das Bundesverfassungsgericht ist in dem zitierten Urteil ausdrücklich nur auf die Gestaltung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG eingegangen und hat die Anwendbarkeit des § 1a AsylbLG keiner Überprüfung unterzogen. Sowohl in Buch II als auch XII des Sozialgesetzbuchs sind Kürzungen des Regelsatzes unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Daher bedarf es aus Sicht des Senats einer eingehenden Klärung der Bedingungen, unter denen gekürzt werden darf, als dies im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gewährleistet ist. Zudem ist auch bundesweit noch keine vorherrschende Rechtsmeinung erkennbar, da einige Gerichte z. B. prozentuale Kürzungen für zulässig halten.

6. Wie viele Menschen, die in die Zuständigkeit der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) fallen und Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, leben derzeit

- a. in einer Aufnahmeeinrichtung,
- b. in einer vertragsgebunden Gemeinschaftsunterkunft oder
- c. in einer vertragsfreien Gemeinschaftsunterkunft (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Vorbemerkungen zu den Fragen 6. bis 13.: Die Fragen werden auf der Grundlage der im Gesundheit- und Sozialinformationssystem der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (GSI) erfassten Daten beantwortet. Diese Daten basieren auf der Übermittlung durch die zuständigen Leistungs-behörden.

Die Daten werden zu den beiden Auswertungsstichtagen 29.02.2012 und 31.12.2012 wiedergegeben, wobei der 29.02.2012 an Stelle des Stichtags 31.12.2011 gewählt wurde, weil zu diesem Stichtag aus technischen Gründen keine validen Daten im GSI ausgewiesen werden konnten und dies erst wieder mit der Februar-Statistik möglich wurde.

Da auf Grund der Besonderheiten des Erhebungsverfahrens die Daten erst mit zeitlicher Verzögerung in das GSI eingestellt werden können, liegt für das laufende Jahr bis Redaktionsschluss nur die Statistik für den Monat Januar vor, auf deren Einbeziehung jedoch wegen der nur geringfügigen Veränderungen zum Vormonat verzichtet wird.

Sofern die Addition der einzelnen Prozentwerte einen geringeren Betrag als 100 Prozent ergibt, beruht diese Abweichung auf der Nichtberücksichtigung von Fällen, bei denen eine eindeutige statistische Zuordnung zu einer definierten Fallgruppe nicht möglich ist.

Zu 6a - c: Das GSI weist zur Anzahl der Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG in Zuständigkeit der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) nach der Art der Unterbringung folgende Daten aus:

Stichtag	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c
29.02.2012	492 (13 v. H.)	2.029 (53 v. H.)	0
31.12.2012	922 (17 v. H.)	3.236 (58 v. H.)	3 (0,1 v. H.)

7. Wie viele Menschen, die in die Zuständigkeit der ZLA fallen und Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, leben nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 7.: Das GSI weist hierzu folgende Daten aus:

Stichtag	Anzahl der in Wohnungen lebenden Personen
29.02.2012	656 Personen (17 v. H.)
31.12.2012	1.241 Personen (22 v. H.)

8. Wie viele Menschen, die in die Zuständigkeit der ZLA fallen und Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, leben derzeit

- a. in einer Aufnahmeeinrichtung,
- b. in einer vertragsgebunden Gemeinschaftsunterkunft oder
- c. in einer vertragsfreien Gemeinschaftsunterkunft (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 8.: Das GSI weist zu diesen Fragestellungen folgende Daten aus:

Stichtag	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c
29.02.2012	0	15 (11 v.H.)	0
31.12.2012	0	15 (12 v.H.)	0

9. Wie viele Menschen, die in die Zuständigkeit der ZLA fallen und Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, leben nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 9.: Das GSI weist hierzu folgende Daten aus:

Stichtag	Anzahl der in Wohnungen lebenden Personen
29.02.2012	112 Personen (83 v. H.)
31.12.2012	102 Personen (80 v. H.)

10. Wie viele Menschen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, leben

- a. in einer Aufnahmeeinrichtung,
- b. in einer vertragsgebunden oder
- c. in einer vertragsfreien Gemeinschaftsunterkunft (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 10.: Das GSI weist folgende Daten aus:

Stichtag	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c
29.02.2012	117 (3 v. H.)	1.031 (26 v. H.)	217 (5 v. H.)
31.12.2012	38 (1 v. H.)	1.117 (27 v. H.)	187 (5 v. H.)

11. Wie viele Menschen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, leben nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 11.: Das GSI weist folgende Daten aus:

Stichtag	Anzahl der in Wohnungen lebenden Personen
29.02.2012	2.253 Personen (56 v. H.)
31.12.2012	2.480 Personen (60 v. H.)

12. Wie viele Menschen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten und in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, leben

- a. in einer Aufnahmeeinrichtung,
- b. in einer vertragsgebunden bzw.
- c. in einer vertragsfreien Gemeinschaftsunterkunft (bitte einzeln für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 12.: Das GSI weist hierzu folgende Daten aus:

Stichtag	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c
29.02.2012	5 (0,1 v. H.)	47 (1 v. H.)	21 (0,5 v. H.)
31.12.2012	2 (0,1 v. H.)	52 (2 v. H.)	16 (0,5 v. H.)

13. Wie viele Menschen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten und in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, leben nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung (bitte für 2011, 2012, und 2013 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Zu 13.: Das GSI weist hierzu folgende Daten aus:

Stichtag	Anzahl der in Wohnungen lebenden Personen
29.02.2012	3.702 Personen (91 v. H.)
31.12.2012	3.258 Personen (92 v. H.)

Berlin, den 14. Juni 2013

In Vertretung

Emine Demirbüken - Wegner

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2013)